

Richtlinie zum Umgang von Proben für die Expresslinie

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Expresslinie entschieden haben.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Vorgehensweise geben, damit Sie Ihr Analyseergebnis pünktlich zum zugesagten Termin erhalten.

Unsere Expresslinie ist geplant für die Analyse gemäß VDI3866-5 Anhang B mit den Nachweisgrenzen 0,1 Ma-% (z. B. Linoleum, Bodenbelagskleber) sowie 0,001 Ma-% (z. B. Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber, Estrich) auf Asbest. Die Ergebnisse zu den Analysen gemäß VDI3492, VDI3877 sowie VDI3866-5 erhalten Sie von uns wie gewohnt zeitnah, sind daher nicht über dieses Portal zu beauftragen.

Um einen schnellen, termingerechten und reibungslosen Ablauf zu garantieren sind nachfolgende Punkte von essenzieller Bedeutung:

1. Starter-Kit

Sie erhalten von uns, nach Freischaltung Ihres Accounts, ein Expresslinien-Starter-Kit. Bitte verwenden sie nur diese mitgesandten Probenütten, um eine Fehlleitung der Proben zu vermeiden.

In dem Starter-Kit sind enthalten:

- Stanzschleusen zur Einzelbeprobung von Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern (40 Stück)
- Probenahmebeutel (klein) zur Verpackung einer Stanzschleuse der Einzelbeprobung von Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern, zudem zur Verpackung von sonstigen Einzelproben, mit einem roten Expresslinien-Aufkleber, (60 Stück)
- Mischprobenütten (Sammelbeutel, groß) zur Verpackung der Einzelproben mit einem roten Expresslinien-Aufkleber (10 Stück)
- rote Expresslinienaufkleber (rund, selbstklebend)

Weitere Probenahmebeutel und rote Expresslinienaufkleber bestellen Sie bitte rechtzeitig bei der zuständigen Niederlassung. Proben, welche nicht in unseren Probenahmebeuteln eingehen, sind von der Expresslinie ausgeschlossen und durchlaufen den regulären Terminrahmen des Labors.

2. Proben- und Versandverpackung

1. Die jeweiligen Stanzschleusen inklusiver enthaltener Probe sind in die zugehörigen Probenahmebeutel (klein) zu verpacken, um eine Querkontamination aufgrund evtl. Undichtigkeiten der Stanzschleuse zu vermeiden.
2. Andere Einzelproben sind ebenfalls in die Probenbeutel (klein) zu verpacken.

3. Zur Mischprobenbildung müssen die verpackten Stanzschleusen in Mischprobentüten (Sammelbeutel, groß) verpackt werden. Darauf ist dabei zu achten, dass eine Mischprobe aus maximal 5 Einzelproben bestehen darf. Zudem sind die Mischprobentüten (Sammelbeutel) zur besseren Übersicht bereits im Vorfeld mit einem „M“ markiert.
4. Die von Ihnen genutzte Versandverpackung bekleben Sie bitte mit einem roten Markierungspunkt. Diesen bringen Sie bitte gut sichtbar auf der Oberseite der Versandverpackung an.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Expresslinie ein eigener Laborablauf ist und daher Proben mit regulärer Analysedauer separat eingeschickt werden müssen.

3. Probenbeschriftung

Alle Proben (auch die Einzelproben zur Mischprobenbildung) müssen eindeutig, lesbar und identisch zur Online-Beauftragung (Nummer, Material) gekennzeichnet werden. Mit Abschluss des Auftrages erhalten Sie eine pdf-Datei mit Ihrer Auftragsbestätigung und Probenetiketten. Bitte verwenden Sie zur Kennzeichnung Ihrer Proben diese Etiketten.

4. Probenzustand

4.1 Menge/Größe:

- Alle Proben müssen ein Gewicht von mindestens 1 g aber höchstens 50 g aufweisen (Ausnahme Bohrkerne).
- Bohrkerne können im Rahmen der Expresslinie nur mit einem Durchmesser von maximal 5cm und einer Länge von maximal 10 cm bearbeitet werden.

4.2 Sonstiges:

- Bei Proben aus mehreren Komponenten (z.B. Bodenbeläge mit anhaftenden Kleberresten), muss die zu untersuchende Komponente(n) klar definiert sein.
- Für die Mischprobenerstellung darf für eine Mischprobe nur ein Produkt verwendet werden (das Mischen von z.B. Fliesenklebern und Spachtelmassen oder Estriche mit Fußbodenklebern ist nicht zulässig).

5. Probenanlieferung

Sofern Ihre Proben entsprechend den Punkten 1 – 4 korrekt vorbereitet bei uns in Fürth oder Ratingen **bis 12 Uhr** eintreffen, erhalten Sie das Ergebnis bereits **am folgenden Arbeitstag bis 12 Uhr** per E-Mail. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Eingang der Proben **nach 12 Uhr** diese Proben automatisch in den regulären Laborbetrieb übergehen und somit der zugesagte Termin ungültig wird. Selbstverständlich werden Sie von uns informiert, wenn gebuchte Proben für die Expresslinie zu spät bei uns im Haus eintreffen. Aus eigener Erfahrung empfehlen wir, bei den jeweiligen Transportunternehmen Anlieferungstermine deutlich vor 12 Uhr zu buchen.

Bitte beachten Sie, dass wir für Ihre Buchung über www.competenza-express.com Kapazitäten zusagen und dies automatisch zu einer Abrechnung der Express-Analyse führt.

6. Anmeldeschluss für Express-Proben

Wir bitten Sie, folgende Fristen für die Anmeldung von Proben über unser Portal zu beachten:

Probenanlieferung	Anmeldeschluss
Montag, bis 12:00 Uhr	Sonntag, 22:00 Uhr
Dienstag, bis 12:00 Uhr	Montag, 22:00 Uhr
Mittwoch, bis 12:00 Uhr	Dienstag, 22:00 Uhr
Donnerstag, bis 12:00 Uhr	Mittwoch, 22:00 Uhr
Freitag, bis 12:00 Uhr	Donnerstag, 22:00 Uhr

Proben, die nicht mehr zeitig per Kurierdienst versendet werden können, nehmen wir gerne am gebuchten Anlieferungstag bis 12:00 Uhr persönlich in unseren Niederlassungen in Fürth oder Ratingen in Empfang.

7. Unser Kleingedrucktes

Falls die oben genannten Punkte 1 bis 6 nicht eingehalten werden, können die Proben nicht im Rahmen der Expresslinie, sondern nur in den üblichen Analysenlaufzeiten bearbeitet werden.

Die in der Expresslinie beauftragten Proben und somit verwendeten Kapazitäten werden grundsätzlich verbindlich abgerechnet.

Hinweis:

Diese Richtlinie gilt ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie als Anhang dieser Richtlinie vorfinden.

Anhang: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Competenza GmbH, Stand: 13.02.2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der COMPETENZA GmbH (nachfolgend COMPETENZA genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGBs genannt). Mit der Auftragserteilung an COMPETENZA gelten deren AGBs als anerkannt, wenn nicht der Kunde bei Auftragserteilung ihrer Geltung ausdrücklich widerspricht. Änderungen der AGBs werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Verträge, wenn der Kunde trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht. AGBs von Kunden entfalten keine Rechtswirkungen.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang und Ausführung von Leistungen

Die Leistungen von COMPETENZA ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Schriftform gilt für alle Vereinbarungen, eingeschlossen Nachträge, Änderungen und Nebenabreden. COMPETENZA behält sich eine mündliche Auftragsbestätigung vor.

Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch COMPETENZA verbindlich. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner von COMPETENZA ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen. Ereignisse höherer Gewalt, allgemeine Versorgungsschwierigkeiten, Störungen bei Verkehrsunternehmen, Betriebs- und sonstige von COMPETENZA nicht zu vertretende Störungen bei COMPETENZA oder deren Lieferanten oder deren Kooperationspartner sowie deren Folgen befreien COMPETENZA für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Solche Ereignisse berechtigen COMPETENZA ferner unter Ausschluss jeglicher Ersatzpflicht, vertragliche Leistungen nicht zu erbringen. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung wird COMPETENZA den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. COMPETENZA ist berechtigt, in zumutbarem Umfang Teilleistungen zu erbringen.

2. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Falls COMPETENZA Umstände bekannt werden, die auf eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder auf Zahlungsunfähigkeit hinweisen, kann COMPETENZA seine Lieferungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Dies gilt auch, falls die Umstände zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder nach einer oder mehrerer Teillieferungen bekannt werden sollten. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist COMPETENZA zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht für COMPETENZA ohne weitere Voraussetzungen. Mit Zugang der Rücktrittserklärung werden sämtliche offenen Rechnungen und Vergütungsansprüche von COMPETENZA sofort fällig und zahlbar.

3. Haftung, Verjährung

COMPETENZA haftet unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden für Schäden aus einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflicht oder wesentlicher Nebenpflicht), bei einfacher fahrlässiger Unmöglichkeit oder einfach fahrlässigem Verzug. Die Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Das Gleiche gilt für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn COMPETENZA die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für Schäden, die aufgrund eines arglistigen Verschweigens eines Mangels oder des Fehlers einer garantierten Beschaffenheit entstanden sind. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt. Der Pflichtverletzung von COMPETENZA steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen bspw. bei Dienstleistungen und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, d.h. für Nacherfüllungsansprüche, Selbstvornahme nebst Ersatz erforderlicher Aufwendungen und für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, beträgt 12 (zwölf) Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit. Sind Teilleistungen oder –abnahmen durchgeführt worden, beginnt die Verjährung mit Ablieferung der jeweiligen Teilleistung bzw. mit der Teilabnahme.

III. Verkaufsbedingungen

1. Preise, Nebenkosten

Die Verkaufspreise ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten und verstehen sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei Warenannahmestelle des Kunden und zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung und Transport können gesondert in Rechnung gestellt werden.

IV. Dienst- und Werkleistungsbedingungen

1. Preise

Der Preis wird für jeden Auftrag oder projektbezogen auf der Basis des jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses von COMPETENZA vereinbart. Preisangaben in einem Angebot beruhen auf Schätzung des erforderlichen Leistungsumfangs und sind daher unverbindlich. Preiserhöhungen wegen gestiegenen Personal- oder Materialaufwandes bleiben vorbehalten. Ausgenommen sind Festpreisabsprachen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

2. Nacherfüllung

COMPETENZA erbringt seine Leistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und branchenüblichen Sorgfalt. Der Anspruch auf Nacherfüllung bei Mängeln muss von dem Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Einwendungen gegen den Inhalt eines Gutachtens sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich geltend

zu machen und zu spezifizieren. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, so gilt die Leistung als bestätigt. Der Kunden gewährt COMPETENZA zur Nacherfüllung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Kunde diese, ist COMPETENZA von der Nacherfüllung befreit. Im Übrigen gelten bei Vorliegen eines Mangels die gesetzlichen Mängelansprüche des Kunden unter Beschränkung auf das in Abschnitt I. Ziffer 3 dieser AGB geregelte Maß.

3. Schutz der Arbeitsergebnisse / Veröffentlichungen

COMPETENZA behält an den erbrachten Leistungen - soweit diese hierfür geeignet sind - das Urheberrecht. Der Kunde darf die im Rahmen des Auftrages gefertigten Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung und für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Gutachten, Attesten, und geschützten Dienstleistungsmarken von COMPETENZA zu Werbe- und sonstigen Geschäftszwecken, auch deren auszugsweise Verwendung, bedürfen der schriftlichen Einwilligung von COMPETENZA.

4. Geheimhaltung

COMPETENZA verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Erhaltene oder gewonnene Informationen werden vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich, oder sie waren COMPETENZA bereits bekannt oder sie sind COMPETENZA, ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht, von Dritten bekannt gegeben worden.

5. Probenanlieferung und Probenaufbewahrung

Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern nicht eine Abholung vereinbart wird. Bei Versand durch den Kunden muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger von COMPETENZA erteilten Anweisungen verpackt sein.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise bekannt zu geben.

Falls im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, werden Proben so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der nachfolgend genannten Fristen.

V. Schlussbestimmungen

1. Datenschutz

1. Unsere Datenschutzpraxis steht im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) sowie der DSGVO.
2. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben und verwendet, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind.
3. Die E-Mail-Adresse des Kunden nutzen wir nur für Informations-Schreiben zu den Aufträgen, für Rechnungen und sofern der Kunde nicht widerspricht, zur Kundenpflege sowie für eigene Newsletter.

4. Wir geben keine personenbezogenen Kundendaten an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, soweit dies zur Erfüllung der Leistung gegenüber dem Kunden erforderlich ist.
5. Der Kunde hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Sofern einer Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige gesetzliche Gründe entgegenstehen, werden die Daten gesperrt.

Weitere Details regelt die COMPETENZA Datenschutzerklärung, Stand 25.01.2020.